

Erweiterung Deponie Hubbelrath beschlossene Sache

Die Norderweiterung der Deponie Hubbelrath ist nach Abschluß des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf Antrag der Stadt Düsseldorf von der Bezirksregierung durch Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses am 20.03. genehmigt worden. Bis Ende April kann allerdings noch Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Nur noch die *BmU* hatte versucht, gegen die Genehmigung aus Erkrather Interesse vorzugehen. Bereits in der Vergangenheit hatte sich der Vorsitzende der *BmU*, Bernhard Osterwind kritisch zu den Erweiterungsplänen, zu denen auch immer eine Süderweiterungsvariante nach Erkrath mit Erhöhung der Altdeponie um weitere 20 m gehörte, gewendet. Diese große Lösung wurde nach gemeinsamem Widerstand der Erkrather von der Stadt Düsseldorf 1991 aufgegeben. Verschiedene Erweiterungsmaßnahmen (Erhöhung auf 161 m NN, die sogenannte „Kuppenerhöhung“) und die Einrichtung von Abfallbehandlungsanlagen folgten. Gegen die Norderweiterung hatte aus Erkrath nur Bernhard Osterwind „als Privatmann“ Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Hauptursache für sein Mißtrauen war, dass in Anzeigen auf Kundenfang für die Deponie gegangen wurde. Trotzdem behauptet der Antragsteller, die Deponie sei bis zum 31.12.1999 voll, wenn keine weitere Erweiterung erfolge. Tatsächlich wird ein neuer Abfallwirtschaftsplan, der im März 1998 nur als Entwurf vorliegt, zur Begründung bemüht, man brauche dringend weiteren Deponieraum. Um so mehr, als damit zu rechnen ist, dass künftig auch Schlacken der Müllverbrennung auf die Deponie kommen sollen.

Trotz der Genehmigung sind einige Bestandteile des Verfahrens auch aus Erkrather Sicht von Interesse.

Der Betrieb der 2. nördlichen Erweiterung der Deponie Hubbelrath wird bis zum Erreichen der Endschütthöhe von 140 m über NN genehmigt. Die ursprünglich als „Bauschuttdeponie“ bezeichnete Deponie darf viele Arten von Industrieabfällen aufnehmen, Filterstäube aus diversen Feuerungsanlagen, Asbestabfälle, ölverunreinigte Böden, Baggergut mit schädlichen Verunreinigungen, soweit eine Verwertung nicht möglich ist.

Asbesthaltige Abfälle sind unter Benutzung der entsprechenden Sicherheitskleidung (Schutzanzug, Schutzmaske) einzubringen und gesondert zu deponieren. Der Abdichtung dienen u.a. Kunststoffdichtungsbahnen.

Interessant ist auch, dass eine vollständige entwässerungstechnische Abtrennung des Erweiterungsteiles zur Altdeponie erfolgen muss.

Für die Zukunft ist für die *BmU* von besonderem Interesse, dass der Gebietsentwicklungsplan keine Fläche für eine Süderweiterung der Deponie enthält. Interessant ist, dass die Planfeststellungsbehörde nicht ausschließt, dass gemessene Grundwasserbelastungen mit Nitrat auch auf die Altdeponie zurückzuführen ist! Dies war in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Debatten. Im Bereich der Süderweiterung finden sich noch große Mengen Hausmüll, deren nachträgliche Aufarbeitung die *BmU* immer wieder zur Gewinnung von Deponievolumen forderte. Insgesamt kommt im Hinblick auf die drohende Süderweiterung die Abwägung zu dem Ergebnis, die Süderweiterung sei aus Sicht des Grundwasserschutzes ungünstiger als die Norderweiterung, ja sogar eine vergleichsweise höhere Gefährdung des Grundwassers. Diese könne nicht ausgeglichen werden könnte!

Die *BmU* wird sich das für die künftigen Pläne der Düsseldorfer mit Hubbelrath sehr gut merken.